

# Luzerner Tagblatt.

Einundvierzigster Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 14.

**Insertionspreise:**  
Für die erste Spalte und die ersten drei Zeilen des ersten Abends: Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . 10 Cts.  
Wiederholungen . . . 8  
Für die übrigen Abende und das Ausland:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.  
Preis der Melame-Zelle (Zeit-Schiff): 50 Cts.  
Literat.-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10<sup>1/2</sup> Uhr) in den Expeditions-Büreau St. Jakobsworstadt und Filiale Kornmarkt.

**Abonnementspreise:**

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellbar	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Zur Luzern zum Einlegen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ „ „	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsworstadt Nr. 11  
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Donstag,

Gralls-Beilagen

Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“  
Alle vierzehn Tage das „Anschauungsblatt“, Gemeinnützige Blätter.

Gralls-Beilagen

17. Januar 1892.

## Erstes Blatt.

**Inhalt des zweiten Blattes:** Dr. Braunmühlweg's Erbfolgeprozess. — Ausland. — Solothurn. — Bernische Nachrichten. — Literatur. — Paris. —

**Inhalt des dritten Blattes:** Landwirtschaftliches: Allgemeine Nachrichten. — Eigenes Geschäft. — Ausland. — Bernische Nachrichten. — Dr. Dietrich von Chicago. — Schweizerische Höflichkeitstheorien.

### 2. Zur Lage im Tessin.

Die Spanier haben eine hübsche, allerdings im Himmel spielende Anekdote erkunden, um zu erklären, warum eine gute Regierung in Spanien ein Ding der Unmöglichkeit sei. Als San Jago (St. Jakob), der Schutzheilige Spaniens, kurz und direkt in den Himmel kam, erbat er sich vom lieben Gott, bei dem er sehr gut angefahren war, allerlei Gutes für sein geliebtes Spanien aus: einen sonnigen, milden Himmel, fruchtbare Felder, tapfere Männer und schöne Frauen. Alles wurde ihm bewilligt. Zuletzt bat er auch um eine gute Regierung. „Nein“, sprach der liebe Gott, „das ist zu viel. Wenn Spanien auch noch eine gute Regierung bestände, so würden meine Engel dahin auswandern und ich hätte das Nachsehen.“

Das paßt so ziemlich auch auf das Tessin: ein wunder-schöner Fleck Erde, besonders im südlichen Theile reich ausgestattet von der gütigen Natur, dem aber Eines verlagert ist — eine gute Regierung, welche das Ländchen nicht als die Domäne einer Partei, in deren Augen dasselbe verwaltet werden müsse, ansetzt und behandelt.

Der Rücktritt Solbadi's hat wieder dem üblichen Janz darüber gerufen, welche Partei an diesem Schritt die größere Schuld trage; jede wirft der andern vor, daß es ihr mit der Positionierung des in unruhigen Agitationen sich erschöpfenden Kantons nicht Ernst sei. Die ultramontane und die konservativere Presse — unter der letzteren namentlich auch das „Sonder Journal“ und die „Luzerner Bzg.“, welche von jeher im Tessin alles Recht auf Seite der konservativen Partei erblickt haben — machen die radikale „Coda“ für die Verwerfung des Gesetzes betr. die Regimentsabgaben und die dadurch bewirkte Demission Solbadi's verantwortlich; die liberale und radikale Presse dagegen weist auf die einschleuderte Opposition des Kerikalen „Tribune cattolica“ und die faule, schwankende Haltung des „Patriotischen Organs“ „Eberia“ hin. Der unparteiische Beobachter gewinnt bei diesem kontrabitorischen Verfahren ungefähr die Meinung über die tessinischen Parteien, wie Gme's spanische Königin aus dem vor ihr ausgeführten Religionskant.

Das spricht ein Tessiner Korrespondent der „N. Zürch. Bzg.“ auch ungeheuer aus; zu dem Vorwurf, welchen der „Corriere“ Solbadi's der „rothen“ und der „schwarzen“ Coda macht — daß diese sonst so feindseligen Brüder diesmal in trauriger Harmonie die Eisenbahnvorlage zum Falle gebracht hätten — bemerkt er lakonisch: „Wenn nur nicht neunzig Prozent der Tessiner zu den „Coda's“ gehörten! Der Mann dürfte den Nagel auf den Kopf getroffen haben.“

Die gemäßigten Elemente sind in beiden tessinischen Parteien nur sehr spärlich vertreten. Respekt hat dies nach dem Septemberputsche einem Repräsentanten mit folgenden klaffenden Worten erklärt: „Il Ticinese ama il rosso, ama il nero, ma non ama il grigio.“ — Der Tessiner hegt eine Vorliebe nur für roth oder schwarz, von grau will er nichts wissen. Man könnte hingegen nichts einwenden, wenn die Rothen und die Schwarzen sich nur nicht gewöhnt hätten, das Wohl des Kantons mit dem Wohlgehen ihrer Partei zu identifizieren, wenn sie den Kanton nicht für eine Pitrone ansehnen, die jemalen zu Fuß und Fremden einer Partei ausgesprochen werden muß. Grundzüge können bestehen, auch wenn sie nicht in höchst einseitiger Weise auf die Spitze getrieben werden, die Anhänglichkeit an politische Theoreme bedingt nicht, daß man im Gegner einen Feind erblickt, daß, der auf jede Weise unter dem Dامنen zu halten und an die Wand zu drücken ist.

Es fehlt im Tessin nicht nur eine dritte Partei, welche, in die Mitte zwischen Feuer und Wasser gestellt, allerdings einen harten Stand hätte, sondern es fehlt offenbar bei beiden Parteien auch an einer erstklassigen Zahl von gemäßigten Männern; die wenigen, welche vorhanden sind, richten nichts aus, die beiden „Coda's“ reizen in entscheidenden Momenten den Großtheil der Parteien mit sich fort und die famose „Positionierung“ hat das Nachsehen.

Das scheint mir der wirkliche Stand der Dinge im Tessin zu sein, und der Glaube an eine baldige Besserung habe ich verloren. Der gute Wille, eine Milderung der Parteigegensätze herbeizuführen, ist bei zu Wenigen vorhanden, als daß sie angelächelt der durch einen mehr als Halbjahrhundert langen existierten Parteistreit herbeigeführten tiefen Spaltung und Zerstückelung des Tessinervolkes

etwas Erfreuliches zu schaffen im Stande wären, das eine ernsthafte Probe ausfallen und nicht beim ersten Ansturm der einen oder andern Partei wieder zu Staub verfallen würde. Die einzige Hoffnung setze ich vorläufig auf das proportionale Wahlverfahren, welches, wenn es im ganzen Kanton nur annähernd richtig durchgeführt wird, allmählich von selbst eine heilsame Wirkung dadurch ausüben wird, daß es die gebildeten, zur Leitung sowohl der Gemeinwesen der Kantonsangelegenheiten berufenen Männer beider Parteien zwingt, einander näher zu treten und gemeinsam die ihnen durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Diese Nothwendigkeit wird mit der Zeit einen gesunden Einfluß auf die Denkweise und die Anschauungen zunächst der genannten Kreise und damit bald auch des ganzen Volkes ausüben und hiedurch ein viel wirksameres Faktor für die Positionierung werden, als bringende Pläne und selbst ein gelinder Druck aus dem Bundeskongress.

### Eidgenossenschaft.

**— A. Jura-Simplon-Bahn. —** E. Auckonnet, Direktor der waadtländischen Kantonalbank, Conob, Direktor der Banque d'ecompte et des depôts in Lausanne, H. Turcattini, Direktor der Union financière in Genf und Gemisch & Co. in Genf verlangen als Inhaber von 52,000 Aktien der Jura-Simplon-Bahn, daß binnen 45 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werde, der folgende Anträge unterbreitet werden sollen:

1) Gemäß Art. 647 des Obl.-Rechts sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft von ihren Funktionen abzurufen. — 2) Es soll sofort zur Wahl der 26 durch die Aktionäre zu ernennenden Mitglieder in geteilter Abstimmung geschritten werden. — 3) Der Präsident der Versammlung ist beauftragt, den neuen Rath innerhalb zwei Wochen von der Versammlung hinweg zusammenzubringen und den Bundesrath und die kantonalen Regierungen einzuladen, ihre Vertreter in möglicher Zahl zu wählen. — 4) Das von der Generalversammlung vom 5. März 1890 beschlossene Verwaltungsreglement wird binnen kurzer Frist von Verwaltungsrath im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen dieses Rathes und des Verwaltungsausschusses revidirt werden. Das revidirte Reglement wird sofort in Kraft treten und der nächsten Generalversammlung der Aktionäre zur Annahme unterbreitet werden.

Motivirt werden diese Anträge damit, daß die Betriebsresultate mit den von den Verwaltungen der zwei fusionirten Gesellschaften ausgearbeiteten finanziellen Programmen, welche den Aktionären als Grundlage für Einrichtung und Betrieb der fusionirten Linien bezeichnet worden waren, nicht übereinstimmen. Es sei nicht nach den Grundzügen eines gefunden industriellen Betriebes verfahren worden.

(Die H. Auckonnet und Konforten, unter deren Namen der Name Gemisch unrichtig der Hauptrolle ist und die schönsten Erinnerungen wachruft, hätten in der außerordentlichen Generalversammlung der Jura-Simplon-Bahn die Mehrheit, da sie über 170,000 Stammaktien besitzen, während der Bund und seine Anhänger etwa 80,000 Stammaktien besitzen. Doch ist es fraglich, ob sie ihren Zweck ganz erreichen. Man vergleiche, was im gestrigen „Tagbl.“ darüber zu lesen ist! Die Red.)

**— Schweizer im Ausland. Der „Freitagzeitung“ entnehmen wir:** In Sumatra, wo beinahe täglich zahlreiche Schweizer große Tabakpflanzungen besitzen, herrscht gegenwärtig eine schwere Krise, die aus dem kolossalen Preisrückgang des aus Sumatra produzierten Tabaks hervorgegangen ist. Während im Jahre 1890 das Pfund Tabak auf dem Markt in Amsterdamb noch einen Preis von 1 1/2 Gulden erzielte, löste man jetzt's Jahr nur noch 1/2 Gulden. Bedeutende Verluste gemacht worden sind, erstere man leidet aus der Thatfache, daß den Produzenten selber das Pfund Tabak, auf dem Markt Amsterdamb geliefert, auf 0,70 Gulden und höher zu stehen kommt. Da die Aussichten für die nächsten Jahre nicht sehr rosig sind, so werden viele Estates (Plantagen) in Folge mangelnden Betriebskapitals stillgelegt sein zu schließen oder ihre Produktion bedeutend zu vermindern. Heider werden dadurch viele Europäer heilloslos; man spricht von 200 jüngeren Leuten, denen die Stelle gefunden worden sei. Jedenfalls ist jedem jungen Manne dringend abzurufen, ohne feste Anstellung nach Sumatra zu gehen. Der dortige Schweizerverein „Hovetta“ hat mit einer französischen Schiffsgesellschaft bereits einen Vertrag zur billigen Heimbeförderung heillosloser Schweizer abgeschlossen; auch wird dieser Verein in der Schweiz eine Warnung publiziren lassen, um dem fortwährenden Zustuß von Arbeitssuchenden Einhalt zu bieten.

**Luzern. Rechts wesen. (Eingel.)** Das h. Obergericht war in letzter Zeit zwei Mal in der unangenehmen Lage, Testamente, welche über Hinterlassenschaften von mehr als 100,000 Fr. verfielen, wegen formellen Mängeln nichtig zu erklären. Die Testamente betrafen Verfügungen kinderloser Ehegatten zu Gunsten des überlebenden Theils,

sowie zu gemüthlichen und wohlthätigen Zwecken, und es lag der Wille des Testators jenen klar und unabweislich vor. Es ist für den urtheilenden Richter gewiß eine unliebsame Aufgabe, da, wo der Wille des Testators nicht in Zweifel gezogen werden kann, entgegen dieser Willensäußerung ein Testament aufheben zu müssen. Allein unser h. Obergericht macht die Gültigkeit eines Testaments abhängig von der pünktlichen Beobachtung gewisser Formalitäten. Bei Errichtung von letzten Willensverordnungen wird nicht nur die Schriftlichkeit, sondern auch die Zuehlung von zwei unparteiischen, männlichen Zeugen verlangt. Sodann setzt das Gesetz für den Fall, daß der Testator das Testament nicht selbst schreibt, oder dergleichen nicht im Stande ist, die Verordnung selbst zu lesen und zu unterschreiben, noch ganz formelle und bestimmte äußere Formvorschriften, die strengstens beobachtet werden müssen, ansonst das Testament ungültig ist.

In den angeführten zwei Fällen verließ sich nun die Sache folgendermaßen: Bei dem einen Testamente, errichtet von einer Frau Sch. in Hochdorf, waren die funktionirenden Zeugen der eine mit der Testatorin und der andere mit dem beachteten Ehemann im Grade von Geschwisterkindern verwandt. Wenn nun der § 433 des N. O. B. festsetzt, daß die zugezogenen Zeugen die Eigenschaften von unparteiischen Zeugen besitzen müssen, so ist im Betreff der Frage, ob denselben diese Qualifikation zukommt oder nicht, vom urtheilenden Richter an der Hand der Zivilprozessordnung zu lösen. Nach § 136 B. P. 1 gehören aber zu den unparteiischen Zeugen auch Verwandte der Seitenlinie, und zwar bis und mit dem II. Grade, also mit Einschluß der Geschwisterkinder. Damit war das Schicksal des Testaments entschieden.

Der andere Fall betraf die letztwillige Verordnung eines gewissen R. B. in Eichenbach. Der Testator hatte das Testament nicht selbst geschrieben, sondern durch einen beidseitigen Schreiber ablesen lassen. In diesem letzteren Falle nun, also wenn das Testament durch einen beidseitigen Schreiber abgefaßt ist, verlangt unser Gesetz in § 436 für die Gültigkeit des Testaments alternatio die weitem Formlichkeiten, daß entweder der Testator nebst seiner Unterschrift auch noch eigenhändig bezuget, daß er das Testament gelesen und richtig abgefaßt gefunden habe, oder, wenn er letzteres nicht zu thun im Stande ist, dann die zwei Zeugen unterschrittlich zuzueugen, daß in ihrer Gegenwart die Verordnung dem Testator vorgelesen wurde und daß er dieselbe gutgeheißenen habe. Es genügt daher nicht, daß auf einem durch einen beidseitigen Schreiber verfaßten Testamente nur die einfache Unterschrift des Testators steht und die Zeugen beiseitegehen, daß der letztere ihnen fragl. Urkunde, als seine letzte Willensverordnung enthaltend, vorgelesen habe. Da nun im Testamente des R. B. obiger Vorbericht nicht nachgelesen war, mußte die Verordnung dieses formellen Mangels wegen ungültig erklärt werden.

Wir publiziren diese zwei Urtheile einig aus dem Grunde, um ähnlichen Fällen für die Zukunft möglichst vorzubeugen. Bei Errichtung von letzten Willensverordnungen kann nicht vorzüglich genug vorgegangen werden. Nach dem Tode des Testators läßt sich nichts mehr nachholen oder gutmachen. Der Richter muß dann im Bestreben, das Testament auf seine Gültigkeit prüfen und die Urkunde nehmen, wie sie eben ist. Hat dieselbe formelle Fehler oder Mängel, so ist die Situation für den Richter eine zwingende; er muß die Annulirung des Testaments aufprechen; er darf sich hierbei nicht durch Erwägungen leiten lassen, die in das Gebiet der Moral und der Billigkeit fallen.

**— Betreibungs- und Kontursgesetz. Heute (Sonntag) finden an folgenden Orten Referate statt:** Buttisholz (Ref. Dr. Kriminalrichter Winter); Waldwil (Ref. Dr. Dr. Joh. Geuter); Hiltisrieden (Ref. Dr. Redaktor Winter); Dagmersellen (Ref. Dr. Jul. Wed.)

(Eingel.) Mit Befremden und Bedauern hat Einsender dieser Zeilen vernommen, daß dem Aufstiege des kantonalen Gesangsvereins „Volkstanzes für Samlung alter Luzerner Volkslieder“ und daberiger Melodien nur von einer einzigen rühmlichen Seite Folge gegeben worden ist. Wenn wir auch von dieser Artung alter Volksweisen aus ihrer sichern baldigen Vergeßtheit für eine Neubelebung des heutigen Volksgesanges keinen großen Gewinn hoffen, so möchte doch eine solche Sammlung freilich vom kulturhistorischen Standpunkte aus von großem Interesse und von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Gewiß wird sich unter vielem weniger Berthsloßen bei nur einigermaßen emsigen Nachforschungen doch noch manche ächte Sangespote finden lassen, die es verdient, von unsern Vätern auch noch auf eine spätere Generation überreicht zu werden, und braucht es für einen laienkundigen Lehrer oder Dramatiker gewiß keine große Mühe, dergartige alte Weisen aufzuzuehen und festzuhalten, ehe sie mit ihrem letzten Sänger zu Grabe getragen werden. Wie der kantonalen Gesangerverein in letzter Delegirtenversammlung kundgegeben, wird er solche Zusammenkünfte auch fernertin gerne entgegennehmen, und ist er auch